

BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE		
1.	BEDENKEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen 79083 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.09.2018</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> Nach den vorgelegten Planunterlagen sind die Grundzüge der Planung offenbar unverändert geblieben. Wir verweisen deshalb nochmals auf unsere bisherige raumordnerische Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanstellungnahme vom 05.04.2018, die damit im Grundsatz weiterhin gültig ist.</p> <p>Darüber hinaus ist zu den zwischenzeitlich nochmals inhaltlich überarbeiteten und um eine vertiefte Vorhabens- bzw. Standortbegründung ergänzten Planunterlagen aus unserer Sicht noch Folgendes anzumerken bzw. festzustellen:</p> <p>1. Nach der vorgelegten Abwägungsübersicht handelt es sich bei dem im Süden an den Änderungsbereich angrenzenden Baumbestand offenbar nicht um „Wald“ im rechtlichen Sinne, sondern lediglich um ein „Straßenbegleitgehölz“. Unsere bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken und Anregungen können deshalb nunmehr zurückgestellt werden.</p> <p>2. Wie auch aus der in der Abwägungsübersicht widergegebenen Fachstellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart hervorgeht, werden die Belange der Luftfahrt bei dieser teilweise im Bereich des Anflugsektors und der Horizontalfläche sowie vollständig im Bereich der oberen Übergangsfläche sowie des Bauhöhenangabenplanes 2001 um den Flugplatz Donaueschingen-Villingen liegenden Photovoltaikanlage offenbar vor allem durch die möglichen bzw. zumindest nicht auszuschließenden Blendwirkungen berührt. Um evtl. Gefährdungen bzw. Nutzungskonflikte sicher ausschließen zu können, wird die Forderung bzw. Anregung der zuständigen Luftfahrtbehörde nach einem Blendungsgutachten deshalb auch von der höheren Raumordnungsbehörde unterstützt. Hierbei sollte u. E. dann nach Möglichkeit auch gleich unter-</p>	<p>Stellungnahme und Abwägung siehe unten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie von der zuständigen Luftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart und der Abteilung Straßenwesen und Verkehr gefordert wird zur Baugenehmigung ein Blendgutachten erstellt und vorgelegt.</p>

<p>sucht werden, ob solche Blendwirkungen evtl. auch den Straßenverkehr beeinträchtigen oder gefährden könnten.</p> <p>3. Ob bzw. inwieweit die den beiden Bauleitplanentwürfen beigefügten Umweltberichte (incl. einer Natura 2000 - Vorprüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Planunterlagen selbst konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist im Übrigen nach wie vor in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p><u>B) Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die von der 5. Flächennutzungsplanänderung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Referates 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 21.08.2018, in der nochmals auf die bisherige Stellungnahme der Straßenbauverwaltung vom 05.04.2018 verwiesen wird.</p> <p>Sollten uns noch weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus zugehen, werden wir diese baldmöglichst nachreichen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, die Stadtverwaltung Donaueschingen, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg-, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Forstdirektion, Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.04.2018</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u> Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen und Abwägungen wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

<p>sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes und Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u> Zum Entwurf der 5. Flächennutzungsplanänderung sowie dem hierzu im Parallelverfahren aufgestellten <u>Bebauungsplanentwurf „Photovoltaikanlage B 27“</u> ist aus raumordnerischer Sicht Folgendes festzustellen:</p> <p>2.1 Die Energieerzeugung aus regenerativen Energiequellen auf hierfür geeigneten Standorten wird vor dem Hintergrund der Grundsätze 1.1 (nachhaltige Entwicklung), 1.9 (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen), 4.2.2 (sparsamer Energieverbrauch und umweltfreundliche Energiegewinnung) und 4.2.5 (verstärkte Nutzung und Förderung regenerierbarer Energiequellen wie bspw. Solarenergie) des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP) sowie des Plansatzes 4.2.2 (dezentrale Energiegewinnung auch bspw. aus Sonnenenergie) des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Auch wurde für die geplante Photovoltaikanlage im vorliegenden Fall ein Standort ausgewählt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • der sich auf einer in § 37 Abs. 1 Nr. 3 a bis i EEG 2017 genannten Flächenkategorie befindet (hier: Lage des südlichen Teiles des Plangebietes im 110 m-Streifen längs der BAB 864 und Lage des restlichen Standortbereiches im „benachteiligten Gebiet“ i. S. d. Freiflächenöffnungsverordnung vom 07.03.2017), • der aufgrund seiner Lage zwischen der BAB 864 (im Süden), der B 27 (im Westen) und der Dürrheimer Straße (im Norden) sowie seiner Nähe zur der im wirksamen Flächennutzungsplan unmittelbar westlich der B 27 dargestellten Fläche für Aufschüttungen bereits vorbelastet ist, • zu dem es offenbar keine günstigeren Alternativen in der hier benötigten Größenordnung gibt (bspw. auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Dachflächen oder Parkplätzen), • an dem der verkehrliche Erschließungsaufwand aufgrund der angrenzen- 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>den Dürrheimer Straße relativ gering ist und</p> <ul style="list-style-type: none"> • an dem eine ortsnahe Netzeinspeisung möglich ist. <p>Auch wenn neue Bauflächen gemäß Grundsatz 2.8 Regionalplan eigentlich möglichst an vorhandene Ortslagen angebunden werden sollen, werden unter den Gesichtspunkten einer möglichst nachhaltenden Energieerzeugung sowie einer möglichst freiraumschonenden Siedlungsentwicklung daher keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das geplante Vorhaben sowie den hierfür ausgewählten Standort geäußert.</p> <p>2.2 Wie auch aus den vorgelegten Planunterlagen hervorgeht, liegt das Plangebiet allerdings vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p> <p>Zudem sind nach dem Umweltbericht offenbar eine FFH-Mähwiese sowie eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Nasswiese) von dieser Planung betroffen. Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind jedoch Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen und ökologisch bedeutsamer Teile von Freiräumen zu minimieren und nachteilige Folgen evtl. unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen. In enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist deshalb sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht nur mit den o. g. Erfordernissen der Raumordnung, sondern auch mit den hier maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zum Natur- und Landschaftsschutz sowie mit den Schutz- und Erhaltungszielen des hier betroffenen Vogelschutzgebietes vereinbar ist.</p> <p>2.3 Das Plangebiet liegt vollständig in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Schwarzwald-Baar-Heuberg festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan. Obwohl es zu diesem Standort offenbar keine günstigere Alternative gibt und das bei diesem Vorhaben zum Einsatz kommende besondere Anlagenkonzept auch zukünftig eine - wenn auch nur extensive - landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich zulässt bzw. ermöglichen soll, sind bei dieser Planung daher dennoch auch die Belange der Landwirtschaft und des Erhaltes guter landwirtschaftlicher Böden in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.</p> <p>2.4 Der Änderungsbereich grenzt nach unserem Raumordnungskataster vor allem im Süden an einen mit Gehölzen bestandenen Bereich an, bei dem es sich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Schutzflächen werden erhalten. Das Erhaltungsziel wird im Rahmen des Monitorings überprüft (vgl. auch Stellungnahme 1 Landratsamt Schwarzwald-Baar, Untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um ein Straßenbegleitgehölz.</p>
--	---	---

<p>möglicherweise um „Wald“ im rechtlichen Sinne handelt. Obwohl dieser Bereich nach unseren Unterlagen keine besonderen Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllt, regen wir in dieser Hinsicht deshalb eine Abstimmung der beiden Planungen auch mit den zuständigen Forstbehörden an (so auch bereits unsere telefonische Anregung gegenüber Ihrem Herrn Engesser am 04.04.2018).</p> <p>Sollte es sich bei diesen Flächen tatsächlich um Wald handeln, wären bei diesem Vorhaben im Übrigen auch die Plansätze 5.3.1 ff LEP zu beachten bzw. in die Abwägung einzustellen, wonach der Wald wegen seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen ist und wonach auch die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Forstwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln ist.</p> <p>2.5 Das Plangebiet befindet sich nach unserem Raumordnungskataster teilweise im Bereich des Anflugsektors (westlicher Teil) und der Horizontalfläche (östlicher Teil) des nur ca. 1,4 km südlich gelegenen Flugplatzes Donaueschingen-Villingen sowie vollständig im Bereich der oberen Übergangsfläche sowie des Bauhöhenangaben-planes 2002 um diesen Landeplatz. In enger Abstimmung mit den zuständigen Luftfahrtbehörden ist deshalb sicherzustellen, dass dieses Vorhaben auch mit den Belangen des Luftverkehrs in Einklang steht und dass sich aus der Umsetzung dieser Bauleitpläne keine gegenseitigen Nutzungskonflikte oder Gefährdungen ergeben.</p> <p>2.6 Die geplante Sonderbaufläche reicht im Süden und Westen relativ dicht an die BAB 864 bzw. die B 27 heran. Wir verweisen in diesem Zusammenhang daher auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 05.04.2018, wonach entlang der BAB 864 und der B 27 die jeweiligen gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen einzuhalten sind.</p> <p><u>3. Umweltprüfung</u> Ob bzw. inwieweit die zu den beiden Bauleitplanentwürfen vorgelegten Umweltberichte (inkl. einer zum FNP-Entwurf erstellten Natura 2000-Vorprüfung, einer Artenschutzprüfung und einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung) sowie die darin für notwendig erachteten und in den eigentlichen Bauleitplanentwürfen selbst konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Natur-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Verkehrslandeplatz und dem planungsrechtlich festgesetzten Bereich liegt die BAB 864. Diese grenzt unmittelbar südlich an den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die BAB 864 liegt dabei auf einem Damm und liegt mindestens 4,5 m höher als das Plangebiet. Da die Solarmodule nur eine Höhe von 3,5 m haben dürfen und somit niedriger sind als die Oberkante der BAB 864 ist nicht mit einer Gefährdung zu rechnen. Dennoch wird die zuständige Luftfahrtbehörde im weiteren Verfahren mit einbezogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	<p>schutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p> <p>Allerdings regen wir an, die notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht nur in Teil C (Hinweise und weitergehende Empfehlungen) des Textteiles des Bebauungsplanentwurfes anzusprechen, sondern in die eigentlichen zeichnerischen und textlichen Bebauungsplanfestsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Im Übrigen bitten wir in diesem Zusammenhang auch noch um Beachtung der vom Umweltministerium herausgegebenen „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ vom 16.02.2018 (vgl. Anlagen).</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die von der 5. Flächennutzungsplanänderung berührten Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unseres Ref. 47.2 (Straßenwesen und Verkehr; Baureferat Ost) vom 05.04.2018.</p> <p>Die Fachstellungnahme unserer erst nachträglich am Verfahren beteiligten Abt. 9 (LGRB) wird dem GW im Nachgang zu diesem Schreiben direkt zugehen. Weitere Rückmeldungen aus unserem Haus haben wir ansonsten bislang nicht erhalten. Sollten uns noch andere Fachstellungen zugehen, werden wir diese baldmöglichst nachreichen.</p> <p>Das Landratsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart - Arbeitsstelle Freiburg -, das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Referate 47.2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung zur Stellungnahme der Abteilung Straßenwesen und Verkehr wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>SCHWARZWALD BAAR KREIS Amt für Abfallwirtschaft Betrieb Müllabfuhr Am Hoptbühl 2 78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 30.08.2018</p> <p>Wir dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslo-</p>	

	<p>sen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen: Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft noch nicht berührt. Wir bitten jedoch um zeitnahe Übersendung der Planunterlagen zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage B27“.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zugesagt.</p>
<p>1.3</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Straßenbauamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 17.08.2018</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 03.04.2018, dieser ist nicht hinzuzufügen.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 03.04.2018</p> <p>Gegen die geplante 5. Änderung des FNP 2020 bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Auf die Einhaltung der gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen entlang von klassifizierten Straßen entsprechend den §§ 22 Abs.1 StrG, bzw. 9 Abs. 1 FStrG wird hingewiesen.</p> <p>Da das Bebauungsplanverfahren parallel eingeleitet wurde, werden weitere Auflagen und Hinweise im dortigen Verfahren erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.4</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Landwirtschaftsamt Donaueschingen Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 29.08.2018</p> <p>Nach Durchsicht der aktualisierten Unterlagen kann kein wesentlicher Unterschied zu den Unterlagen vom 08.03.2018 festgestellt werden. Untere Stellungnahme vom 03.04.2018 behält daher seine Gültigkeit.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 04.04.2018</p>	<p>Stellungnahme und Abwägung siehe unten.</p>

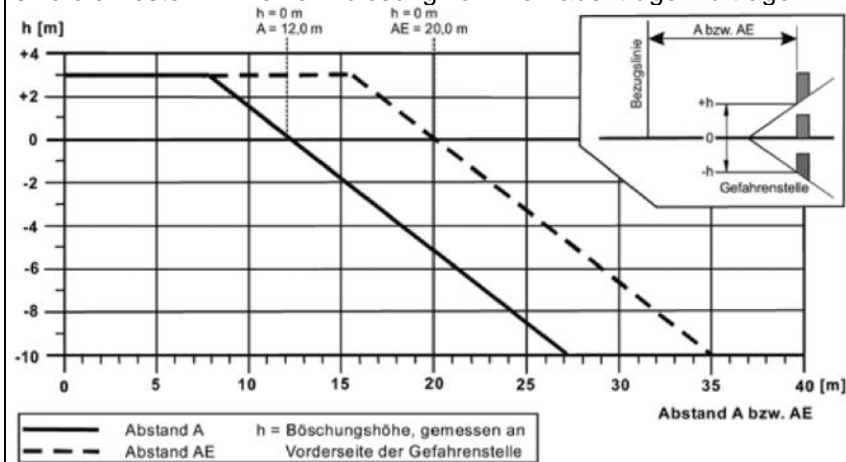
<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nichtüberwunden werden können.</p> <p>Freiflächenöffnungsverordnung –FFÖ-VO §1 Satz 3</p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Flächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, bedeutsame Flächen geschont werden.“</p> <p>1.2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Verzicht auf die Ausweisung der Freiflächenanlage</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>Die Planung umfasst insgesamt 13,38 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (davon 1,96 ha Acker und 11,42 ha Grünland), die von drei Haupterwerbs-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Das IEKK sieht als energiepolitisches Ziel einen Anteil der Solarenergie von 12 Prozent an der Bruttostromerzeugung bis zum Jahr 2020 vor. Hierfür ist ein jährlicher Photovoltaik-Zubau von 600 MW pro Jahr zwischen 2010 und 2020 erforderlich. Bis zum Jahr 2050 sollen in Baden-Württemberg rund 30 Prozent der Bruttostromerzeugung aus heimischer Solarenergie generiert werden. Damit wird die Photovoltaik neben der Windenergie zum Hauptträger der Energiewende. Die voraussichtliche Leistung der geplanten Anlage beträgt 3,5 bis 4,0 MW Sie leistet damit einen erheblichen Beitrag zur Erfüllung der energiepolitischen Zielvorgabe. Zudem können gemäß § 2 Absatz 1 FFÖ-VO Gebote für Solarparks mit einer installierten Leistung von mehr als 750 kW bis maximal 10 MW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zugelassen werden. Zudem handelt es sich bei der geplanten Anlage um ein innovatives Konzept bei dem die Fläche zwischen den Modulen wegen der senkrechten Aufständigung weiterhin maschinell bewirtschaftbar ist. Die Landwirtschaft muss zwar bestimmte Beschränkungen hinnehmen, verliert aber kaum Fläche.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

<p>betrieben aus Aasen bewirtschaftet werden. Dabei sind alle drei Betriebe fast zu gleichen Anteilen mit jeweils 4 ha betroffen.</p> <p>Bei zwei Landwirten, die gleichzeitig auch Eigentumsflächen in dem Gebiet haben, ist davon auszugehen, dass sie durch die Mieteinnahmen von der Betreiberfirma die Einkommenseinbußen durch den Wegfall der Flächen kompensieren können.</p> <p>Bei einem Landwirt entfallen aber die Erlöse aus dem Verkauf von Heu und die Zahlungen im Rahmen der EU Agrarreform. Dies beläuft sich auf etwa 2.300,- Euro jährlich.</p> <p>Die Fläche liegt in einem Gebiet der Vorrangflur II, Ertragsfähigkeit, Schlaggröße und die Betriebsgröße der Bewirtschafter lassen die Fläche in diese Kategorie einstufen. Daher sind solche landbauwürdige Flächen für die Inanspruchnahme als Freiflächenanlage auszunehmen. Das Landwirtschaftsamt kann dem Vorhaben aus agrarstrukturellen Gründen nicht zustimmen.</p> <p>Da die Bauweise der Anlage stark von der üblichen schrägen Aufstellungsart der Paneele abweicht, wäre ein Monitoring über die Bewirtschaftbarkeit und Nutzung der Grünlandflächen zwischen den Solarmodulreihen wünschenswert. Möglicherweise kann die, für diese Anlage beanspruchte Fläche doch weitestgehend rationell landwirtschaftlich genutzt werden und stellt dann einen verminderten agrarstrukturellen Verlust dar.</p> <p>In die Planungsrechtlichen Festsetzungen soll ein zusätzlicher Punkt aufgenommen werden, der die Nachfolgenutzung der Flächen regelt, sobald die Photovoltaikanlage B 27 rückgebaut wird. Folgender Textvorschlag hierzu: „Die Fläche ist in den Ausgangszustand, wie im Umweltbericht beschrieben, wieder zu überführen und ohne Bewirtschaftungsauflagen landwirtschaftlich zu nutzen“.</p> <p>In der Bilanzierung des Umweltberichts Seite 21 wird noch ein Acker mit 1,93 ha aufgeführt, der aber voraussichtlich zuvor noch in Grünland umgewandelt werden soll. Hier wäre dann im Bestand von einer Fettwiese mittleren Standortes auszugehen. Damit würde sich überschlägig ein Bilanzüberschuss von etwa 562.256 Punkten ergeben.</p> <p>Da der Druck auf landwirtschaftliche Flächen für die Inanspruchnahme von kommunalen Planungen, Ausgleichsmaßnahmen, freiwillige Extensivierungsmaßnahmen generell immer weiter zunimmt, sollte der hier entstandenen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bis zur Realisierung werden mit den Landwirten noch Nutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Begründung siehe oben. Zudem ist durch die Art der Aufstellung der Solarmodule in senkrechten Reihen mit einem Abstand von 10 m die Fläche weiterhin für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet. Die Nutzung als Mähwiese ist weiterhin in Abstimmung mit den bisherigen Bewirtschaftern vorgesehen.</p> <p>In Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt wird ein Monitoring zugesagt.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p>
--	--

	<p>Ökopunkteüberschuss für solche künftige Planungen in Rechnung genommen werden. Ein Ausgleich für das Landschaftsbild sollte monetär abgegolten werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen größtenteils auf der ausgewiesenen Fläche. Außerhalb liegend ist die Maßnahmen Ersatz der Bruthabitate für Feldlerchen. Diese Maßnahme sollte flexibel gehalten werden. Nach Inbetriebnahme der Anlage sollte ein Monitoring zur Feldlerchenpopulation in der Photovoltaikanlage durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass die Photovoltaikfläche doch weiterhin auch als Bruthabitat genutzt wird, sind die CEF-Maßnahmen entsprechend anzupassen, insbesondere sollte dann auf die Maßnahme „Schwarzbrache“ verzichtet werden.</p> <p>Die im Umweltbericht beschriebene Maßnahme „Schwarzbrache“ fügt sich nach Einschätzung des Landwirtschaftsamts nur schwer in den landwirtschaftlichen Arbeitsablauf ein. Zum einen sollte sich die Breite der Schwarzbrache an die Arbeitsbreiten der Bodenbearbeitungsgeräten anpassen, zum anderen sind die wirtschaftlichen Einbußen aufgrund des Nutzungsausfalls und die zusätzlichen Kosten für mehrmalige Bodenbearbeitung mit Grubber oder Fräse zum Erreichen einer Schwarzbrache, zu entschädigen.</p>	<p>Ein Monitoring wird zugesagt. Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p>
<p>1.5</p>	<p>Zweckverband Breitbandversorgung Schwarzwald-Baar Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 09.08.2018</p> <p>Von unserer Seite aus bestehen keine Einwände gegen den Planungsentwurf. Wir möchten Sie aber auf zwei Punkte hinweisen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Strukturplanung des Glasfaserausbaus benötigen wir Bebauungspläne im DXF-bzw. im DWG-Format und wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns diese zukommen lassen 2. Vielleicht besteht die Möglichkeit im Rahmen des Bauantrages, den zukünftigen Bauherren den Hinweis zugeben, dass bei der Planung auch ein Leerrohr für den Anschluss an das Glasfasernetz vorgesehen wird. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Anschluss an das Glasfasernetz ist nicht vorgesehen. Sollte sich bei der Ausbauplanung dennoch die Notwendigkeit ergeben, wird der Investor rechtzeitig zum Baugenehmigungsverfahren den Kontakt mit dem Zweckverband Breitbandversorgung aufnehmen.</p>
<p>1.6</p>	<p>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Untere Naturschutzbehörde Am Hoptbühl 5</p>	

	<p>78048 Villingen-Schwenningen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 03.09.2018</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde stimmt den Aussagen des Umweltberichts, zur Natura 2000-Verträglichkeit und zum Artenschutz zu. Eine abschließende Stellungnahme insbesondere zur Eingriffsregelung und zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Offenlage im Bebauungsplanverfahren, das im Parallelverfahren durchgeführt wird.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.7</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Außenstelle Donaueschingen Abteilung Straßenwesen und Verkehr Postfach 1941 · 78156 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 21.08.2018</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 05.04.2018</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 05.04.2018</p> <p>Grundsätzlich können wir dem vorliegenden Bebauungsplan zustimmen. Der Bebauungsplan grenzt an die BAB 864 und die B 27 in der Baulast des Bundes. Die Stellungnahme ist mit dem Straßenbauamt, das für die technische Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Bundesstraße zuständig ist, abgestimmt. Wir weisen auf folgendes hin:</p> <p>Die Erschließung erfolgt über die öffentlichen Wege im Randbereich. Eine direkte Zufahrt von der Bundesautobahn bzw. Bundesstraße ist nicht vorgesehen, dies wäre auch nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Im Plan ist die Anbauverbotszone entsprechend dem Bundesfernstraßengesetz eingezeichnet. Entlang der Bundesautobahn A 864 dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand bis zu 40 m, entlang der Bundesstraße B 27 bis zu 20 m nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig für Nebenanlagen und Zufahrten. Wir weisen darauf hin, dass die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) einzuhalten sind. Gemäß dem nachfolgenden Diagramm ist der Abstand so zu wählen, dass keine Rückhaltesysteme erforderlich werden. Wird in begründeten Fällen</p>	<p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p>

der geforderte Abstand verringert und somit ein Rückhaltesystem erforderlich, sind die Kosten inkl. einer Ablösung vom Vorhabenträger zu tragen.



Werden bauliche Anlagen längs der Autobahn A 864 mit einem Abstand bis zu 100 m, bei der Bundesstraße B 27 bis zu 40 m errichtet (Anbaubeschränkungszone), bedarf dies der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde bzw. der unteren Verwaltungsbehörde. Es ist sicherzustellen, dass in der Anbaubeschränkungszone nur Außenwerbeanlagen errichtet werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Dabei kommt es nicht auf eine konkrete Gefährdung, sondern eine abstrakte Gefährdung des Verkehrs an. Ein Verbot von Fremdwerbeanlagen sollte festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulicher Sicht erforderlich ist.

Aufgrund der Zustimmung zum Bebauungsplan dürfen keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen der von den klassifizierten Straßen ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärm-, Staub- und Schmutzmissionen abgeleitet werden.

Eine Blendwirkung auf die Verkehre der klassifizierten Straßen ist auszuschließen.

Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser den klassifizierten Straßen zugeleitet werden.

Sollten aufgrund des geplanten Gebietes Änderungen an den Entwässerungs-

Wird zur Kenntnis genommen.

Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.

Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.

Ein Blendgutachten wird zum Baugenehmigungsverfahren vorgelegt.

Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.

Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.

	<p>einrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der klassifizierten Straßen erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür der Vorhabenträger zu tragen. Unter Umständen erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.</p> <p>Eine geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der klassifizierten Straßen muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Die RPS ist einzuhalten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an den klassifizierten Straßen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde vorgenommen werden dürfen.</p> <p>Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und zugesichert</p>
<p>1.8</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.</p> <p style="text-align: right;">Per Mail vom 14.08.2018</p> <p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//18-03179 vom 11.04.18, ... sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 11.04.2018</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	<p>Stellungnahme und Abwägung siehe unten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: „Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese wird lokal von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.“</p> <p>Aus dem Digitalen Geländemodell ergeben sich auf den Flurstücken Lgb.-Nr. 2022, 2024, 2025, 2027 und 2028 Hinweise auf mögliche Verkarstungserscheinungen (Dolinen). Auch weitere Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) im Plangebiet sind somit nicht auszuschließen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Auf das Verfahren im parallel von der Stadt Donaueschingen aufzustellenden Bebauungsplan und Grünordnungsplan wird verwiesen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Investor mitgeteilt.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass außer den Pfosten zur Aufstellung der Solarmodule und des Zaunes sowie einer eventuellen Trafostation in der Größe von ca. 10 m² keine Bodenversiegelung stattfindet. Anfallendes Regenwasser wird wie bisher über die belebte Bodenschicht an Ort und Stelle versickert. Gegenüber dem natürlichen Status quo, ändert sich durch die Planung beim anfallenden Niederschlagswasser nichts. Durch die senkrechte Anordnung der Module</p>
--	---

<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-</p>	<p>wird der natürliche Regenwasserabfluss auch lokal nicht konzentriert oder verändert. Technische Versickerungsanlagen, Sickerbecken, Mulden-Rigolen zur Versickerung sind somit nicht vorgesehen und in den textlichen Festsetzungen bereits ausgeschlossen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und dem Investor mitgeteilt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---

	Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
1.9	<p>Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen Umweltbüro Postadresse: Rathausplatz 1 Büroadresse: Karlstraße 49 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">Per Mail vom 09.08.2018</p> <p>zu den beiden aktuell in der Offenlage befindlichen Änderungen des Flächennutzungsplans (3. Änderung + 5. Änderung 2020) werden wir nicht separat Stellung nehmen. Wir verweisen auf die noch folgenden Stellungnahmen zu den jeweiligen zugeordneten Bebauungsplänen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
1.10	<p>Landesnaturschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 10.09.2018</p> <p>Ein privater Investor möchte am Autobahnzubringer BAB 864 <u>bzw. an</u> der B27 und der Ortsverbindung B27 alt - Aasen eine Photovoltaik Anlage installieren, die sich von vergleichbaren Projekten dadurch unterscheidet, dass die Paneele nicht in einem bestimmten Winkel sondern senkrecht stehend aufgestellt werden sollen; der Abstand der Reihen soll mindestens 10m betragen, wobei die Anlagen bis zu 3,5m hoch sein werden.</p> <p>Der Rahmen wird in den Boden eingerammt und nicht mit einem Betonfundament versehen. Die gesamten 14ha Fläche soll mit einem bis zu 2,5m hohem Zaun eingefriedet werden.</p> <p>Die aus unserer Sicht bedeutsamsten Bedenken von Seiten des Naturschutzes sind: Die Vorkommen von Feldlerche und Wanstschrecke.</p> <p>Die gesamte Fläche wird, den dort in großer Zahl brütenden Feldlerchen (s. Umweltbericht, Kartierung F. Zinke), als Brutstandort verloren gehen. Mit bis zu 8 möglichen Revieren ist der Verlust für die gesamte regionale Population auf keinen Fall zu vernachlässigen. Ausgleichsmaßnahmen wie sie im Umweltbericht genannt sind (s. dort) sind auf jeden Fall mit äußerster Nachsicht und unter ständiger kritischer Kontrolle durchzuführen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechendes Monitoring wird festgesetzt.</p>

<p>Zwei Punkte sind dabei besonders hervorzuheben: Die Maßnahmen müssen an einem geeigneten Standort durchgeführt werden; in der Umgebung der Planungsfläche v.a. im Bereich von 2km um das eigentliche Baugebiet sind bereits viele sehr geeignete Habitate für die Feldlerche vorhanden und werden nicht nur seit langem stark genutzt sondern auch sowohl als Brut- als auch Nahrungshabitat angenommen. Das Ziel muss also die Optimierung der bereits vorhandenen Strukturen sein.</p> <p>„Lerchenfenster“ ebenso wie der doppelte Reihenabstand beim Anbau von Sommergetreide sind zweifelsfrei geeignet und wichtig; als besonders geeignet zur Verbesserung der Habitat-Qualität hat sich jedoch die Anlage von Schwarzbrachen an geeigneten Standorten (!) erwiesen. Die Auswahl der Standorte hat umsichtig und kritisch zu erfolgen um den gewünschten Effekt zu erzielen bzw. nicht andere Schutzgüter (Schmetterlinge, Heuschrecken oder Pflanzen) zu gefährden.</p> <p>Der Erhalt der Wege im Planungsgebiet ist aus unsere Sicht ebenfalls wünschenswert und nicht nur für die Feldlerche von großer Bedeutung.</p> <p>Die Bauarbeiten dürfen erst im Juli nach vorhergehender Nutzung begonnen werden, da zu einem früheren Zeitpunkt die Wanstschrecke und/oder die Feldlerchen beeinträchtigt würden: So meidet die Wanstschrecke früh gemähte Wiesen (vor Mitte Juni), die Feldlerche hingegen brütet vornehmlich von April bis Juli. Eingriffe am Gehölzbestand sind nur von Oktober bis Februar (Brutfreie Zeit) vertretbar.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits vor den Baumaßnahmen einzurichten bzw. durchzuführen, um nicht nur ihre Etablierung zu ermöglichen, sondern auch ihre Effektivität vorab kontrollierbar zu machen. Ein akribisches und engmaschiges Monitoring der Ausgleichsflächen und Maßnahmen ist unabdingbar und wird auch von unserer Seite nachdrücklich gefordert!</p> <p>Ein weiterer wichtiger Punkt in Sachen Artenschutz ist das Vorkommen der Wanstschrecke (<i>Polysarcus denticauda</i>). Da das Verbreitungsgebiet der Art sich lediglich auf wenige Bereiche in Baden-Württemberg (Baar, Schwäbische-Alp), Hessen und Thüringen (Köhler et al., 2010) beschränkt und sie bereits als „stark gefährdet“ (Rote Liste, Deutschland) gelistet ist, ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Schutz dieser seltenen Heuschrecke.</p> <p>Die Extensivierung der Wiesenflächen kommen der Art in jedem Fall zu Gute;</p>	<p>Die Flächen und Maßnahmen werden durch einen Fachplaner festgelegt.</p> <p>Es sind Blühstreifen in Verbindung mit Ackerbrache vorgesehen.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Wird im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Wird im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Die Maßnahmen werden im Jahr des Baus umgesetzt, da die Feldlerche flexibel auf Nutzungsänderungen reagieren kann. Eine fachliche Begleitung und ein Monitoring wurden in die Festsetzungen aufgenommen. Die UNB wird in das Monitoring einbezogen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden in die Maßnahmenbeschreibung aufgenommen.</p>
---	---

	<p>darüberhinaus sind jedoch noch weitere Besonderheiten im Umgang mit der Wanstschrecke zu beachten: Der früheste Termin für die Mahd ist Mitte Juni, besser später. Mehr als zweimal oder früher gemähte Wiesen werden gemieden. Beim Mähen ist der Flugunfähigkeit der Tiere darüber hinaus in sofern Rechnung zu tragen, als dass das Schnittgut frühestens 24-48h nach der Mahd geborgen werden darf um den Tieren ein Abwandern zu ermöglichen.</p> <p>In der Metaanalyse verschiedener Studien (Fischer et al., 2016) konnte gezeigt werden, dass sich eine Beweidung von Wiesen negativ auf den Bestand von P. denticauda auswirkt. Die Art ist auf hohen Gräseraufwuchs (beispielsweise Goldhafer-Wiesen o.ä.) angewiesen, dies lässt sich bei einer Beweidung nicht garantieren, deshalb raten wir dringend davon ab. Sollte eine Beweidung trotz der vorgebrachten Bedenken in Betracht gezogen werden empfehlen wir den Einsatz von extensiven Schaf-Rassen (Heidschnucke, Skudde).</p> <p>Der Erhalt von Brachestreifen am Rand (Zaubereich) sowie unter den Photovoltaik-Panelen ist sehr sinnvoll und wird von unserer Seite nicht nur unterstützt, sondern ausdrücklich erbeten.</p> <p>Hinsichtlich der Tagfalter erwarten wir keine Beeinträchtigungen; das Auszehren der Wiesenflächen und die Etablierung von Magerwiesen-Habitaten kommt auch diesen Tieren zu Gute. Das Auszehren der Wiesen hat allerdings mit Rücksicht zu erfolgen; so sollten beispielsweise nicht mehr als 2 Mahden im Jahr (s.o.) durchgeführt werden um den Lebensraum-Ansprüchen der Wanstschrecke gerecht zu werden.</p> <p>In allen weiteren Punkten folgen wir den Forderungen des Umweltberichtes. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Ist in der Maßnahmenbeschreibung enthalten.</p> <p>Die Beweidung (aktuell nicht vorgesehen) würde in Absprache mit der UNB/LEV konzipiert.</p> <p>Betrifft nicht den Flächennutzungsplan. Wird im Bebauungsplan festgelegt.</p> <p>Eine zweimalige traditionelle Heuwiesenmahd mit spätem 1. Schnitt wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN	
2.1	<p>STADT DONAUESCHINGEN Kommandant Feuerwehr Donaueschingen Dürrheimerstr. 2a 78166 Donaueschingen</p> <p style="text-align: right;">per Mail am 29.08.2018</p>	
2.2	<p>Stadtverwaltung Hüfingen Hauptstraße 18 78183 Hüfingen</p> <p style="text-align: right;">Schreiben vom 30.08.2018</p>	

Bauleitplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen
 Abwägungsvorschlag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen <p style="text-align: right;">Per Mail am 31.08.2018</p>	
2.4	STADT DONAUESCHINGEN Tiefbauamt Rathausplatz 1 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">Schreiben vom 08.08.2018</p>	
2.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Gesundheitsamt Herdstraße 4 78050 Villingen-Schwenningen <p style="text-align: right;">Schreiben vom 08.08.2018</p>	
2.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">Per Mail vom 30.08.2018</p>	
2.7	Stadt Bräunlingen Stadtbauamt Liegenschaftsamt Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen <p style="text-align: right;">Schreiben vom 10.08.2018</p>	
2.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">Schreiben vom 14.08.2018</p>	
2.9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Forstamt Humboldtstraße 11 78166 Donaueschingen <p style="text-align: right;">Schreiben vom 14.08.2018</p>	
2.10	TransnetBW GmbH Vordernbergstr. 6 /	

Bauleitplanung des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen
 Abwägungsvorschlag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

	Heilbronner Str. 35 70191 Stuttgart Per Mail vom 17.08.2018	
2.11	Energiedienst Netze GmbH Schildgasse 20 79618 Rheinfeldern Schreiben vom 10.04.2018	
2.12	Netze BW GmbH • Postfach 140 • 78502 Tuttlingen Schreiben vom 14.03.2018	
2.13	Stadtverwaltung Donaueschingen Amt für öffentliche Ordnung, Untere Verkehrsbehörde Postfach 1540 78156 Donaueschingen Intern am 19.03.2018	
2.14	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Wasser- und Bodenschutz Am Hoptbühl 5 78048 Villingen-Schwenningen Schreiben vom 31.08.2018	